

***Bewilligung eines Zusatzkredites
zur Globalbudgetperiode 2006 - 2008
„Fachhochschulbildung“
und eines Nachtragskredites
zum Voranschlag 2006 „Fachhochschulbildung“***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 26. Juni 2006, RRB Nr. 2006/1231

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Rechtliches	6
3. Antrag	7
4. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Der Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Die ehemaligen fünf Fachhochschulen der Nordwestschweiz (Fachhochschule Aargau, Fachhochschule beider Basel, Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel, Fachhochschule Solothurn, Pädagogische Hochschule Solothurn) wurden somit zur FHNW fusioniert.

In Ausführung des Staatsvertrages haben die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn Regelungen für die Bewertung von Aktiven und Passiven für die Übergabebilanzen erlassen und damit auch Grundsätze zu einer allfälligen Vermögensübertragung an die FHNW festgelegt. Damit wurde unter anderem bestimmt: „Für den Fall, dass Beteiligte aufgrund der Überführungsbilanzen über einen Aktivsaldo verfügen, wird der kleinste Aktivsaldo des entsprechenden Beteiligten vollständig überwiesen. Dieser Saldo ist massgebend für die übrigen Beteiligten. Diese werden ebenfalls Mittel im Verhältnis des Kostentragungsschlüssels gemäss § 26 Staatsvertrag auf die FHNW übertragen. (...)“.

Für die Fachhochschule Solothurn ergaben sich zum Ende der laufenden Globalbudgetperiode Reserven von rund 1'566'000 Franken. Für die Pädagogische Hochschule Solothurn resultierte hingegen zum Ende der Globalbudgetperiode eine Budgetüberschreitung von rund 477'000 Franken. In der Summe ergaben sich für diese beiden Schulen somit freie Reserven von rund 1'089'000 Franken. Es sollen deshalb Reserven von 1.0 Mio. Franken an die FHNW übertragen werden. Die Partnerkantone leisten entsprechende Beiträge im Verhältnis des Verteilschlüssels gemäss Leistungsauftrag des ersten Betriebsjahres der FHNW. Damit sollen der FHNW Reserven von insgesamt 5.555 Mio. Franken übertragen werden.

Die Übertragung von freien Reserven in diesem Umfang ist deshalb angemessen, weil der Aufbau der FHNW zunächst beträchtliche Restrukturierungskosten verursacht, die bei den damaligen Planungen noch nicht näher bestimmt werden konnten. So verursacht die Umsetzung der Verschiebungen von Fachbereichen gemäss den Vorgaben des Leistungsauftrages (z.B. Konzentration des Bereichs Technik in Brugg, Verlegung des Bereichs Soziale Arbeit von Brugg nach Olten) Sonderkosten von etwa 5 Mio. Franken. Die mit der Fusion angestrebten Synergien lassen sich hingegen erst mittelfristig ausschöpfen. Ferner ist darauf zu verweisen, dass die Kantonsbeiträge an die FHNW für die erste Globalbudgetperiode seinerzeit auf der Basis der Rechnungen 2003 der Vorläuferinstitutionen bemessen wurden. Die Schulen sind seither gewachsen und die Löhne wurden der Teuerung angepasst, ohne dass die Kantonsbeiträge an die FHNW angepasst worden wären.

Die Übertragung der von der Fachhochschule Solothurn erwirtschafteten Reserven an die FHNW war aus finanzrechtlichen Gründen nicht im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2005 möglich. Vielmehr sind dazu ein Zusatzkredit zur Globalbudgetperiode 2006 – 2008 „Fachhochschulbildung“ und ein entsprechender Nachtragskredit zum Voranschlag 2006 nötig.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2006 – 2008 ‚Fachhochschulbildung‘ und eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2006 ‚Fachhochschulbildung‘.

1. Ausgangslage

Der Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wurde vom Kantonsrat am 4. Mai 2005 (SGB 229/2004) genehmigt. Er ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Die ehemaligen fünf Fachhochschulen der Nordwestschweiz (Fachhochschule Aargau, Fachhochschule beider Basel, Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel, Fachhochschule Solothurn, Pädagogische Hochschule Solothurn) wurden somit zur FHNW fusioniert.

Der Kantonsrat hat ausserdem mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 (SGB 139/2005) den interkantonalen Leistungsauftrag für die FHNW genehmigt und die Beiträge des Kantons Solothurn an die FHNW für die Jahre 2006 – 2008 beschlossen, dies im Rahmen der Beschlussfassung zu den Produktgruppenzielen und Saldovorgaben für das Globalbudget Fachhochschulbildung für diese Periode.

Bezüglich dem Übergang der bestehenden Schulen in die FHNW regelt der Staatsvertrag u.a. mit § 34 Abs. 4: ‚Auf das Gründungsdatum der FHNW hin erstellen die Institutionen Übergabebilanzen, deren Aktiven und Passiven nach von den Regierungen der Trägerkantone gemeinsam festgelegten Grundsätzen zu bewerten und zu übernehmen sind.‘ In Ausführung dazu haben die vier Regierungen gemeinsame Regelungen für die Bewertung von Aktiven und Passiven für die Übergabebilanzen erlassen (RRB Nr. 2005/889 vom 19. April 2005 und RRB Nr. ... vom ...). Als Teil dieser Regelungen haben sie auch Grundsätze zu einer allfälligen Vermögensübertragung an die FHNW festgelegt. Demnach gilt: ‚Für den Fall, dass Beteiligte aufgrund der Überführungsbilanzen über einen Aktivsaldo verfügen, wird der kleinste Aktivsaldo des entsprechenden Beteiligten vollständig überwiesen. Dieser Saldo ist massgebend für die übrigen Beteiligten. Diese werden ebenfalls Mittel im Verhältnis des Kostentragungsschlüssels gemäss § 26 Staatsvertrag auf die FHNW übertragen. (...)‘.

Für die Fachhochschule Solothurn ergaben sich zum Ende der laufenden Globalbudgetperiode Reserven von rund 1'566'000 Franken. Für die Pädagogische Hochschule Solothurn resultierte hingegen zum Ende der Globalbudgetperiode eine Budgetüberschreitung von rund 477'000 Franken. In der Summe ergaben sich für diese beiden Schulen freie Reserven von rund 1'089'000 Franken.

Die Jahresrechnungen 2005 der fünf Institutionen (Fachhochschule Aargau, Fachhochschule beider Basel, Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel, Fachhochschule Solothurn, Pädagogische Hochschule Solothurn) ergaben, dass in allen Institutionen (im Fall der beiden Solothurner Schulen in der Summe) ein Aktivsaldo vorhanden ist und somit ein Reservenübertrag gemäss den o.g. Regelungen zur Anwendung gelangen kann. (Die FH Aargau konnte aus strukturellen Gründen keinen Aktivsaldo aufbauen, da sie als Teil der Staatsverwaltung keine eigene Bilanz geführt hat und ihre überschüssige Liquidität jeweils direkt an den Kanton abgeflossen ist. Der Kanton Aargau wird den entsprechenden Betrag aber beisteuern.)

Aufgrund der bestehenden Aktivsaldi der fünf überführten Institutionen, der oben genannten Regelung der vier Regierungen betreffend Vermögensübertragung und dem Verteilschlüssel gemäss Leistungsauftrag des ersten Betriebsjahres der FHNW ergeben sich folgende Beträge:

Kanton Aargau 38%	2'111'000.--
Kanton Basel-Stadt 17%	944'000.--
Kanton Basel-Landschaft 27%	1'500'000.--
Kanton Solothurn 18%	<u>1'000'000.--</u>
Total Vermögensübertragung an die FHNW	5'555'000.--

Die Regierungen der drei FHNW-Partnerkantone haben inzwischen ihre Beschlüsse für die entsprechenden Übertragungen bzw. Beiträge gefasst. Zum Teil bedürfen diese noch der Genehmigung durch die Parlamente.

Die Übertragung von freien Reserven in diesem Umfang ist deshalb angemessen, weil der Aufbau der FHNW zunächst beträchtliche Restrukturierungskosten verursacht, die bei den damaligen Planungen noch nicht näher bestimmt werden konnten. So verursacht die Umsetzung der Verschiebungen von Fachbereichen gemäss den Vorgaben des Leistungsauftrages (z.B. Konzentration des Bereichs Technik in Brugg, Verlegung des Bereichs Soziale Arbeit nach Olten) gemäss Angaben der Schulleitung Sonderkosten von etwa 5 Mio. Franken. Es ist sinnvoll, diese Sonderkosten mit vorhandenen Reserven der Vorläuferschulen zu finanzieren. Die mit der Fusion angestrebten Synergien lassen sich hingegen erst mittelfristig ausschöpfen. Ferner ist darauf zu verweisen, dass die Kantonsbeiträge an die FHNW für die erste Globalbudgetperiode seinerzeit auf der Basis der Rechnungen 2003 der Vorläuferinstitutionen bemessen wurden. Die Schulen sind seither gewachsen und die Löhne wurden der Teuerung angepasst, ohne dass die Kantonsbeiträge an die FHNW angepasst worden wären. Für die Fachhochschule Solothurn und die Pädagogische Hochschule Solothurn beispielsweise hätten die Teuerungszulagen per 2006 ca. 0.6 Mio. Franken ausgemacht.

Die Übertragung der von der FHSO erwirtschafteten Reserven an die FHNW war allerdings nicht im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2005 möglich. Vielmehr ist dazu ein Zusatzkredit zur Globalbudgetperiode 2006 – 2008 ‚Fachhochschulbildung‘ und eines entsprechenden Nachtragskredites zum Voranschlag 2006 zu beschliessen.

2. Rechtliches

Laut § 37 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004¹⁾ dienen die nicht zweckgebundenen Globalbudgetreserven den Dienststellen zur Deckung unvorhergesehener Aufwände und Ertragsausfälle bei der Erfüllung des Leistungsauftrages. Wird eine Dienststelle aufgehoben oder in eine andere Rechtsform umgewandelt, so werden vorhandene Reserven der Dienststelle zugunsten der allgemeinen Staatsrechnung aufgelöst. Dies erfolgt in Entsprechung von § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾ wonach ein nicht beanspruchter Voranschlagskredit grundsätzlich am Ende des Verrechnungsjahres verfällt.

¹⁾ BGS 115.11.
²⁾ BGS 115.1.

Die Übertragung von Reserven an die Nachfolgeinstitution ist deshalb kreditrechtlich als neue Ausgabe zu qualifizieren. Der Kantonsrat ist gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juli 1986¹⁾ in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a KV zuständig, neue einmalige Ausgaben bis zu 1 Mio. Franken abschliessend zu bewilligen. Aus diesem Grund wird ein Zusatzkredit zur Globalbudgetperiode 2006 – 2008 ‚Fachhochschulbildung‘ und ein entsprechender Nachtragskredit zum Voranschlag 2006 beantragt.

Der Kreditbeschluss unterliegt § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (Spargesetz)²⁾; ihm müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

3. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Yolanda Studer
Staatsschreiber-Stellvertreterin

¹⁾ KV (BGS 111.1).

²⁾ BGS 121.24.

4. Beschlussesentwurf

Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2006 - 2008 „Fachhochschulbildung“ und eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2006 „Fachhochschulbildung“

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a KV sowie auf § 57 und 59 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WOV-G)²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Juni 2006 (RRB Nr. 2006/1231), beschliesst:

1. Der für die Globalbudgetperiode 2006 – 2008 für die Fachhochschulbildung bewilligte Verpflichtungskredit von 104'600'000 Franken wird mit einem Zusatzkredit von 1'000'000 Franken auf 105'600'000 Franken erhöht.
2. Für das Rechnungsjahr 2006 wird ein Nachtragskredit von 1'000'000 Franken für das Globalbudget Fachhochschulbildung bewilligt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Diese Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt ebenfalls entsprechende Beschlüsse fassen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6), KF, VEL, PSt, DA, DK, MM

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

Bildungsdepartemente AG, BL, BS (3, Versand durch AMH)
Fachhochschulrat FHNW, Gründenstrasse 40, 4132 Muttenz